

Verfassungsurkunde

des freien Volksstaates Württemberg.

Im Namen und als Vertretung des württembergischen Volkes hat die am 12. Januar 1919 gewählte verfassunggebende württembergische Landesversammlung die nachfolgende Verfassung am 26. April 1919 beschlossen. Sie wird hiermit als Grundgesetz des Landes verkündet.

I. Abschnitt.

Württemberg und seine Grenzen.

§ 1.

Württemberg ist ein freier Volksstaat und ein Glied des Deutschen Reiches. Seine Staatsgewalt wird nach den Vorschriften dieser Verfassung und nach den Gesetzen des Deutschen Reiches ausgeübt.

§ 2.

- (1) Alle Landesteile Württembergs in ihrem gegenwärtigen Bestande bilden das Staatsgebiet.
- (2) Die Grenzen des Staatsgebiets können nur durch Gesetz geändert werden.

Die oberste Befehlsgewalt und die Verwaltung steht der Staatsleitung nach Maßgabe der Sonderrechte zu, die Württemberg auf Grund seiner Abmachungen mit dem Reiche besitzt.

X. Abschnitt.

Schluß- und Übergangsbestimmungen.

§ 81.

- (1) Soweit das geltende Recht zu dieser Verfassung nicht im Widerspruch steht, bleibt es aufrecht erhalten, bis es durch Gesetz neu geregelt wird.
- (2) Soweit Gesetze unter Verfassungsschutz standen, gelten sie als einfache Gesetze fort.

§ 82.

Die Bestimmungen der alten Verfassung über das Beschwerderecht der Staatsbürger (§§ 36, 37 der Verfassung vom 25. September 1819) gelten fort bis zur gesetzlichen Neuordnung dieses Rechts.

§ 83.

Bis zum Inkrafttreten des in § 21 Abs. 3 erwähnten Gesetzes werden die Bedürfnisse beider Kirchen nach den bisher geltenden Bestimmungen aus der Staatskasse bestritten.

§ 84.

Wo diese Verfassung von Gesetzen spricht, ist jede Rechtsvorschrift darunter zu verstehen, es sei denn, daß die Verfassung ein förmliches Gesetz verlangt.

Stuttgart, den 20. Mai 1919.

Im Staatsministerium:

Blos. Baumann. Herrmann.

Heymann. F. v. Liering

Liermann Jelliske.